

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Firma lautet:
DPK Deutsche Pensionskasse AG
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Itzehoe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Lebensversicherungen in Form einer Pensionskasse im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung. Die Versicherungsleistungen beschränken sich nach Art und Höhe auf den Ausgleich wegfallender Erwerbseinkommen infolge Ausscheidens aus dem Berufsleben wegen Alter, Invalidität oder Tod. Leistungen im Todesfall über die gewöhnlichen Beerdigungskosten hinaus werden nur an Hinterbliebene erbracht.
2. Die Gesellschaft ist zu allen gesetzlich zulässigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck im versicherungsaufsichtsrechtlich zulässigen Rahmen zu fördern. Sie kann andere Unternehmen nach Maßgabe der aufsichtsrechtlichen Vorschriften gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der aufsichtsrechtlichen Vorschriften andere Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie ist zur Funktionsausgliederung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG berechtigt.
3. Die Gesellschaft kann Mit- und Rückversicherung nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln.
4. Das Geschäftsgebiet der Gesellschaft ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

1. Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen ausschließlich im Bundesanzeiger.
2. Aufforderungen oder Benachrichtigungen an Aktionäre können auch schriftlich oder fernschriftlich an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten erfolgen, soweit es sich bei diesen Aufforderungen oder Benachrichtigungen nicht um Ladungen oder Bekanntmachungen im Sinne des Aktiengesetzes handelt. Die Erklärung wird In dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 4 Mio. (in Worten: vier Millionen Euro). Es ist eingeteilt in 80.000 Stückaktien, welche voll einbezahlt sind.
2. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG bestimmt werden.

§ 5

Die Aktien lauten auf den Namen und können nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft übertragen werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder.
2. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen.
3. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird ein Vorsitzender benannt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlässt.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so soll ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt werden.
5. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Vorstand niederlegen.

§ 9

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, die den Aufsichtsrat gewählt hat, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist vorzunehmen, sobald eines der Ämter zur Erledigung kommt.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Amtsdauer des Aufsichtsrats gewählt, sofern der Aufsichtsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt.

§ 7

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Aufsichtsratsbeschluss können einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB befreit werden.

§ 10

Soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, beruft der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter den Aufsichtsrat ein und bestimmt den Tagungsort. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden; jedoch hängt die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse hiervon nicht ab, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

IV. Aufsichtsrat

§ 8

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Das Amt erlischt, soweit in der Bestellung nichts Anderweitiges bestimmt ist, mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung einschließlich e-mail zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter sie veranlassen und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Absatz 2 gilt in diesem Falle entsprechend.
4. Abwesende Mitglieder können im Wege schriftlicher Stimmabgabe an Beschlussfassungen teilnehmen oder durch nachträgliche schriftliche Stimmabgabe (gemischte Beschlussfassung). Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand teil, es sei denn, dass er selbst Gegenstand der Beschlussfassung ist oder die Mehrheit der Mitglieder seine Abwesenheit verlangt.

§ 12

1. Der Aufsichtsrat beaufsichtigt den Vorstand der Gesellschaft. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
2. Dem Aufsichtsrat obliegen
 1. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich deren Gehalts- und Vertragsangelegenheiten sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alternative BGB;
 2. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns;
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 4. die Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung des Deckungsstocktreuhänders und seines Stellvertreters;
 5. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen den Vorstand zustehen.
3. Folgende Geschäfte bedürfen, vorbehaltlich einer zwingenden Zustimmung der Hauptversammlung, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 1. Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei diesen Unternehmen; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Gesellschaft. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es nicht, wenn die Maßnahmen Finanzanlagen im Rahmen der vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzusetzenden Grenzen darstellen;
 2. Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, von Funktionsausgliederungsverträgen im Sinne des VAG sowie Kooperationsvereinbarungen;
 3. Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland;
 4. Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Tätigkeitsfelder oder -arten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 5. Bestellung von Prokuristen und Generalbevollmächtigten;
 6. Bestellung und Entlassung eines verantwortlichen Aktuars;
 7. Bildung und Abberufung eines Beirats oder von Mitgliedern des Beirats nach § 15 Absatz 1.
4. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, vorbehaltlich einer zwingenden Zustimmung der Hauptversammlung, nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
5. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats Erklärungen abzugeben und anzunehmen.

§ 13

1. Für die Ausfertigung von Beschlüssen des Aufsichtsrats und anderen Urkunden, die vom Aufsichtsrat zu vollziehen sind, genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, befugt. Er ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung eines Änderungsbeschlusses verlangt.

§ 14

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld und eine jährliche Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1 1/2fache dieses Betrages.
2. Unterliegt die Aufwandsentschädigung der Umsatzsteuer, wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt wird.

V. Der Beirat**§ 15**

1. Der Vorstand kann einen Beirat bilden, der ihn in Fragen der Vertriebs- und der Produktpolitik berät. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Beirats.
2. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.
3. Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Pauschalaufwandsentschädigung, deren Höhe vom Aufsichtsrat festgesetzt wird. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

VI. Die Hauptversammlung**§ 16**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem mit den Aktionären vereinbarten Ort in Deutschland statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung auch mit eingeschriebenem Brief einberufen werden.
3. Die Anmeldung zur Teilnahme an jeder Hauptversammlung muss spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen und angemeldeten Aktionäre berechtigt. Sie können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 17

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein anderes von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats zu bestimmendes Mitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung.

VII. Rechnungslegung, Gewinnverwendung, Vermögensanlage**§ 18**

1. Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zu verwenden sind, innerhalb der Grenzen des § 56a VAG.
2. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie diesen nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.
3. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligungen der Versicherten verwendet werden. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstands heranzuziehen.
4. Im Übrigen gelten für den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Gewinnverwendung, die Anlage des Vermögens sowie die Prüfung und Bekanntmachung des Rechnungsabschlusses, die gesetzlichen Vorschriften und die von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 19

1. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
2. Die Kosten der Gründungsberatung, der Gründung der Gesellschaft (z.B. Notarkosten für die Beurkundung und Handelsregisteranmeldung, Kosten der Eintragung im Handelsregister) sowie die Kosten der Veröffentlichung trägt bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 20.000 die Gesellschaft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 07.02.2012, Geschäftszeichen: VA 12-I5002-2266-2012/0001.